



**Geschäftsverteilung
für das Landgericht Gießen**

Geschäftsjahr 2023

A) Kammern

1. Zivilkammer (2,0 AKA):

Sachgebiet:

- 1.1 Berufungen, auch soweit die Verfahren den Sachgebieten des § 72a GVG zuzuordnen sind
- 1.2 Beschwerden in Verfahren über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe im erstinstanzlichen Erkenntnisverfahren, auch soweit die Verfahren den Sachgebieten des § 72a GVG zuzuordnen sind
- 1.3 Beschwerden nach §§ 721, 794a ZPO einschließlich diesbezüglicher Beschwerden über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe sowie Beschwerden nach § 283a Abs. 1 ZPO
- 1.4 Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 765a ZPO, soweit es sich um eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungstitel handelt, der in einer Streitigkeit im Sinne des § 23 Nr. 2a GVG entstanden ist einschließlich diesbezüglichen Beschwerden über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe
- 1.5 Beschwerden in Arrestverfahren oder Verfahren der einstweiligen Verfügung gegen Entscheidungen nach §§ 922 Abs. 3, 936 ZPO einschließlich der Beschwerden gegen diese Verfahren betreffende Entscheidungen über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, auch soweit die Verfahren den Sachgebieten des § 72a GVG zuzuordnen sind
- 1.6 Beschwerden gegen Entscheidungen, durch die ein Ablehnungsgesuch gegen einen Richter zurückgewiesen worden ist (§ 46 Abs. 2 ZPO) sowie alle weiteren mit einer Ablehnung von Richtern beim Amtsgericht verbundenen Entscheidungen, soweit dafür das Landgericht zuständig ist

- 1.7 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreite nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B) I.

Besetzung:

Vorsitzende:

Präsidentin des Landgerichts Schmidt-Nentwig¹

Stellvertretende Vorsitzende:

Richterin am Landgericht Meschkat

Beisitzer:

Richterin am Landgericht Meschkat

Richterin am Landgericht Hainmüller²

Richter am Landgericht Fennel³

¹ mit 0,4; zugleich Verwaltung

² mit 0,4; zugleich Ergänzungsrichterin

³ mit 0,7; zugleich 5. Strafkammer

2. Zivilkammer (2.6 AKA):Sachgebiet:

- 1.1 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren (außerhalb anhängiger Rechtsstreite), die dem Sachgebiet gemäß § 72a GVG „Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen“ zuzuordnen sind
- 1.2 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreite nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B) I.
- 1.3 Vollstreckbarkeitserklärungen ausländischer Titel
- 1.4 Entscheidungen in Zivilsachen, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind

Besetzung:Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Dr. Ham

Stellvertretende Vorsitzende:

Richterin am Landgericht Dr. Berledt

Beisitzer:

Richterin am Landgericht Dr. Berledt¹

Richterin am Landgericht Kanzler

Richterin kraft Auftrags Dr. Kumpf²

¹ mit 0,6; zugleich 7. Zivilkammer

² mit 0,5; zugleich 7. Strafkammer

3. Zivilkammer (3.1 AKA):Sachgebiet:

- 1.1 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren (außerhalb anhängiger Rechtsstreite), die dem Sachgebiet gemäß § 72a GVG „Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften“ zuzuordnen sind
- 1.2 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreite, die dem Sachgebiet „erbrechtliche Streitigkeiten“ gemäß § 72a GVG zuzuordnen sind
- 1.3 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren (außerhalb anhängiger Rechtsstreite) nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B) I.

Besetzung:Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Schrader

Stellvertretender Vorsitzender:

Richter am Landgericht Dr. Buckolt

Beisitzer:

Richter am Landgericht Dr. Buckolt¹

Richterin Bastian²

Richterin Lischeck³

¹ mit 0,5; zugleich 2. und 6. Strafkammer

² mit 0,9; zugleich Ergänzungsrichterin

³ mit 0,7; zugleich 5. Zivilkammer

4. Zivilkammer (3,5 AKA):Sachgebiet:

- 1.1 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren (außerhalb anhängiger Rechtsstreite), die dem Sachgebiet gemäß § 72a GVG „Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen“ zuzuordnen sind
- 1.2 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren (außerhalb anhängiger Rechtsstreite), die dem Sachgebiet gemäß § 72a GVG „Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen,“ zuzuordnen sind
- 1.4 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreite nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B) I.

Besetzung:Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Söhnel

Stellvertretender Vorsitzender:

Richter am Landgericht Forkel

Beisitzer:

Richter am Landgericht Forkel¹

Richter am Landgericht Kleineberg²

Richterin Knau³

Richterin Karimpur⁴

¹ mit 0,7; zugleich 5. Strafkammer

² mit 0,6; zugleich 7. Zivilkammer

³ mit 0,7; zugleich 9. Zivilkammer und 6. Strafkammer

⁴ mit 0,5; zugleich 5. Strafkammer und Strafvollstreckungskammer

5. Zivilkammer (2,9 AKA):Sachgebiet:

- 1.1 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreite, die dem Sachgebiet gemäß § 72a GVG „Streitigkeiten aus Heilbehandlungen“ zuzuordnen sind, und diesbezügliche Amtshaftungsansprüche
- 1.2 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreite nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B) I.

Besetzung:Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Bremer

Stellvertretende Vorsitzende:

Richterin am Landgericht Kassel

Beisitzer:

Richterin am Landgericht Kassel

Richter Metz¹

Richterin Lischeck²

¹ mit 0,6; zugleich 9. Strafkammer

² mit 0,3; zugleich 3. Zivilkammer

7. Zivilkammer (1,1 AKA):Sachgebiet:

- 1.1 Sämtliche Beschwerden in Zivilsachen, soweit sie nicht anderen Zivilkammern zugewiesen sind
- 1.2 Entscheidungen in Notariatssachen gemäß § 156 KostO bzw. § 127 GNotKG und nach der Bundesnotarordnung
- 1.3 Entscheidungen gemäß § 5 FamFG
- 1.4 Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen, für die die Vorschriften des Verfahrens in Unterbringungssachen des FamFG gelten
- 1.5 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreite, die dem Sachgebiet gemäß § 72a GVG „insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz und Streitigkeiten und Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz“ zuzuordnen sind

Besetzung:Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Bergmann¹

Stellvertretende Vorsitzende:

Richterin am Landgericht Dr. Berledt

Beisitzer:

Richterin am Landgericht Dr. Berledt²

Richter am Landgericht Kleineberg³

¹ mit 0,3; zugleich 9. Strafkammer

² mit 0,4; zugleich 2. Zivilkammer

³ mit 0,4; zugleich 4. Zivilkammer

9. Zivilkammer (1,7 AKA):

Sachgebiet: Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren (außerhalb anhängiger Rechtsstreite) nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B) I.

Besetzung:Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Lessing¹

Stellvertretender Vorsitzender:

Richter am Landgericht Dr. Schmitt-Kästner

Beisitzer:

Richter am Landgericht Dr. Schmitt-Kästner²

Richterin Knauf³

Richter Schindler⁴

¹ mit 0,9; zugleich 6. Strafkammer

² zugleich 9. Strafkammer und Verwaltung

³ mit 0,2; zugleich 4. Zivilkammer und 6. Strafkammer

⁴ mit 0,6; zugleich Strafvollstreckungskammer

1. Kammer für Handelssachen (0,4 AKA):

Sachgebiet: Alle bei der Kammer für Handelssachen anfallenden Zivilsachen des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreite nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B) I.

Besetzung:

Vorsitzender:

Vizepräsident des Landgerichts Dr. Wamser¹

Stellvertretender Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Lessing

und, falls dieser verhindert:

weiterer Stellvertretender Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Dr. Ham

Handelsrichter:

Herr Hans-Heinrich Bernhardt

Frau Andrea Michel-Lebeau

Frau Bettina Leidner

Herr Jürgen Pfeiffer

Herr Mark Philippi

Herr Hagen Puttrich

Herr Jörg Schulte

Herr Rainer Schwarz

Herr Bernd Ulrich

Herr Konrad Weyrauch

¹ mit 0,4; zugleich 2. Kammer für Handelssachen und Verwaltung

2. Kammer für Handelssachen (0,1 AKA):

Sachgebiet: Alle bei der Kammer für Handelssachen anfallenden Zivilsachen des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreite nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B) I.

Besetzung:

Vorsitzender:

Vizepräsident des Landgerichts Dr. Wamser¹

Stellvertretender Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Dr. Ham

und, falls dieser verhindert:

weiterer Stellvertretender Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Lessing

Handelsrichter:

Herr Matthias Gorsler

Herr Ulrich Habermehl

Herr Jan-Frieder Hain

Herr Alexander Langstrof

Herr Udo Lück

Herr Michael Menges

Herr Jürgen Schäfer

Herr Norbert Ott

Frau Jessica Rumpf

Herr Yan-Tobias Ramb

¹ mit 0,1; zugleich 1. Kammer für Handelssachen und Verwaltung

1. Strafkammer (Jugendkammer und Schwurgericht II):

Sachgebiet:

- 1.1 Alle Jugendsachen und die bei der Jugendkammer anfallenden Jugendschutzsachen, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind
- 1.2 Bußgeldsachen, soweit sich das Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende richtet
- 1.3 Erstinstanzliche Strafsachen nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 2. Strafkammer war
- 1.4 Erstinstanzliche Strafsachen nach der dritten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 9. Strafkammer war
- 1.5 Alle Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen, soweit das Wiederaufnahmeverfahren gegen ein Urteil der großen Jugendkammer gerichtet ist
- 1.6 Alle in die Zuständigkeit der Strafkammer als Schwurgericht fallenden Strafsachen nach Aufhebung eines Urteils der 5. Strafkammer und Zurückverweisung an eine andere Kammer des Landgerichts gemäß § 354 Abs. 2 StPO sowie die Schwurgerichtssachen, in denen bei Eröffnung des Hauptverfahrens eine andere Kammer des Landgerichts nach § 210 Abs. 3 StPO bestimmt worden ist

Sitzungstage:

Montag und Donnerstag, wobei bis auf jeden zweiten Donnerstag im Monat Sitzungen der Jugendkammer stattfinden

Besetzung:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Wellenkötter¹

Stellvertretende Vorsitzende:

Richterin am Landgericht Rempel

Beisitzer:

Richterin am Landgericht Rempel²

Richterin am Landgericht Klein³

¹ mit 0,7; zugleich Strafvollstreckungskammer

² mit 0,4; zugleich Strafvollstreckungskammer

³ mit 0,4; zugleich 7. Strafkammer

1a. Strafkammer:

Sachgebiet:

- 1.1 Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters
- 1.2 Alle Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen, soweit das Wiederaufnahmeverfahren gegen ein Berufungsurteil der kleinen Jugendkammer gerichtet ist

Sitzungstag:

Freitag

Besetzung:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Wellenkötter

Stellvertretende Vorsitzende:

Richterin am Landgericht Rempel

2. Strafkammer:Sachgebiet:

- 1.1 Erstinstanzliche Strafsachen – ohne Bußgeld-, Jugend- und die bei der Jugendkammer anfallenden Jugendschutzsachen, Wirtschaftsstrafsachen, Schwurgerichtssachen – mit den Endziffern: 6, 02, 32, 52, 72
- 1.2 Die 2. Strafkammer ist Wirtschaftsstrafkammer (§ 74c Abs. 1 GVG)
- 1.3 Erstinstanzliche Strafsachen nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 7. Strafkammer, ferner alle erstinstanzlichen Strafsachen ohne Jugend- und Jugendschutzsachen in den Fällen des § 210 Abs. 3 StPO
- 1.4 Erstinstanzliche Strafsachen nach der dritten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 6. Strafkammer war
- 1.5 Aufgaben der Jugendkammer nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO sowie sonstige erstinstanzliche Strafsachen nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 1. Strafkammer war
- 1.6 Alle Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen, soweit das Wiederaufnahmeverfahren gegen ein erstinstanzliches Urteil der großen Strafkammer (ausgenommen Schwurgericht und Jugendkammer) gerichtet ist

Sitzungstage:

Dienstag und Mittwoch, wobei an jedem letzten Mittwoch im Quartal Sitzungen der Jugendkammer stattfinden

Besetzung:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Holtzmann¹

Stellvertretender Vorsitzender:

Richter am Landgericht Dr. Buckolt

Beisitzer:

Richter am Landgericht Dr. Buckolt²

Richterin am Landgericht Krampe

¹ mit 0,7; zugleich 8. Strafkammer

² mit 0,4; zugleich 3. Zivilkammer und 6. Strafkammer

3. Strafkammer:Sachgebiet:

- 1.1 Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts ohne Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen mit den Endziffern: 1, 8, 03, 23, 43, 63, 83
- 1.2 Die 3. Strafkammer ist Wirtschaftsstrafkammer für Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und der Strafrichter
- 1.3 Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 4. Strafkammer mit den Endziffern: 1, 3, 5, 7, 9
- 1.4 Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 8. Strafkammer war
- 1.5 Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die nach der ersten Zurückverweisung mit der Sache befasste Kammer die 8. Strafkammer war

Sitzungstag: Montag

Besetzung: Vorsitzender:
Vorsitzender Richter am Landgericht Neidel¹

Stellvertretende Vorsitzende und zweite Richterin

(§ 76 Abs. 6 Satz 1 GVG):

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Exler

und, falls diese verhindert:

¹ mit 0,3; zugleich 7. Strafkammer

Stellvertretende Vorsitzende und zweite Richterin:

Richterin am Landgericht Kassel

4. Strafkammer:

Sachgebiet:

- 1.1. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts ohne Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen mit den Endziffern: 0, 2, 5, 7, 9
- 1.2. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 3. und 8. Strafkammer

Sitzungstage:

jeder erste und dritte Dienstag im Monat und Donnerstag

Besetzung:

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Exler¹

Stellvertretender Vorsitzender und zweiter Richter
(§ 76 Abs. 6 Satz 1 GVG):

Vorsitzender Richter am Landgericht Holtzmann

und, falls dieser verhindert:

Stellvertretender Vorsitzender und zweiter Richter:

Richter am Landgericht Forkel

¹ mit 0,6; zugleich Bezirksrichterrat

5. Strafkammer (große Strafkammer und Schwurgericht I):

Sachgebiet:

- 1.1 Alle in die Zuständigkeit der Strafkammer als Schwurgericht fallenden Strafsachen einschließlich der Verfahren, die vorher bei einem anderen Landgericht anhängig waren und gemäß § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht Gießen zurückverwiesen worden sind, soweit sie nicht der 1. Strafkammer als Schwurgericht II zugewiesen sind
- 1.2 Erstinstanzliche Strafsachen – ohne Bußgeld-, Jugend- und die bei der Jugendkammer anfallenden Jugendschutzsachen, Wirtschaftsstrafsachen, Schwurgerichtssachen – mit den Endziffern: 0, 65
- 1.3 Erstinstanzliche Strafsachen nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 6. Strafkammer
- 1.4 Erstinstanzliche Strafsachen nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 9. Strafkammer war
- 1.5 Erstinstanzliche Strafsachen nach der dritten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 7. Strafkammer war
- 1.6 Alle Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen, soweit das Wiederaufnahmeverfahren gegen ein Urteil einer Strafkammer als Schwurgericht gerichtet ist.

Sitzungstage:

jeder erste, dritte und fünfte Freitag im Monat

Besetzung:

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Enders-Kunze¹

Stellvertretender Vorsitzender:

Richter am Landgericht Forkel

Beisitzer:

Richter am Landgericht Forkel²

Richter am Landgericht Fennel³

Richterin Karimpur⁴

¹ mit 0,8; zugleich Führungsaufsichtsstelle

² mit 0,3; zugleich 4. Zivilkammer

³ mit 0,3; zugleich 1. Zivilkammer

⁴ mit 0,2; zugleich 4. Zivilkammer und Strafvollstreckungskammer

6. Strafkammer:

Sachgebiet:

- 1.1 Erstinstanzliche Strafsachen – ohne Bußgeld-, Jugend- und die bei der Jugendkammer anfallenden Jugendschutzsachen, Wirtschaftsstrafsachen, Schwurgerichtssachen – mit den Endziffern: 4, 9, 62, 85
- 1.2 Erstinstanzliche Strafsachen nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 9. Strafkammer

Sitzungstag:

Mittwoch

Besetzung:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Lessing¹

Stellvertretender Vorsitzender:

Richter am Landgericht Dr. Buckolt

Beisitzer:

Richter am Landgericht Dr. Buckolt²

Richterin Knauf³

¹ mit 0,1; zugleich 9. Zivilkammer

² mit 0,1; zugleich 3. Zivilkammer und 2. Strafkammer

³ mit 0,1; zugleich 4. und 9. Zivilkammer

7. Strafkammer:Sachgebiet:

- 1.1 Erstinstanzliche Strafsachen – ohne Bußgeld-, Jugend- und die bei der Jugendkammer anfallenden Jugendschutzsachen, Wirtschaftsstrafsachen, Schwurgerichtssachen – mit den Endziffern: 3, 8, 15, 25, 45, 75, 95
- 1.2 Alle einer Strafkammer zugewiesenen Entscheidungen einschließlich der Aufgabe der Jugendkammer, soweit sie nicht der 1., 2., 5., 6. oder 9. Strafkammer zugewiesen sind
- 1.3 Die 7. Strafkammer ist Kammer für Bußgeldsachen (§ 46 Abs.7 OWiG)
- 1.4 Erstinstanzliche Strafsachen nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 2. Strafkammer
- 1.5 Erstinstanzliche Strafsachen nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 6. Strafkammer war
- 1.6 Aufgaben der Jugendkammer nach der dritten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO sowie sonstige erstinstanzliche Strafsachen nach der dritten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 1. Strafkammer war

Sitzungstage:

Dienstag und Mittwoch, wobei an jedem ersten Freitag im Quartal Sitzungen der Jugendkammer stattfinden

Besetzung:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Neidel¹

Stellvertretende Vorsitzende:

Richterin am Landgericht Klein

Beisitzer:

Richterin am Landgericht Klein²

Richterin kraft Auftrags Dr. Kumpf³

¹ mit 0,7; zugleich 3. Strafkammer

² mit 0,6; zugleich 1. Strafkammer

³ mit 0,5; zugleich 2. Zivilkammer

8. Strafkammer:Sachgebiet:

- 1.1. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts ohne Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen mit den Endziffern: 4, 6, 13, 33, 53, 73, 93
- 1.2. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 4. Strafkammer mit den Endziffern: 0, 2, 4, 6, 8
- 1.3. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs.2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 3. Strafkammer war
- 1.4. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die nach der ersten Zurückverweisung mit der Sache befasste Kammer die 3. Strafkammer war
- 1.5. Alle Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen, soweit das Wiederaufnahmeverfahren gegen ein Berufungsurteil gerichtet ist (ohne Jugendsachen)

Sitzungstag:

Freitag

Besetzung:Vorsitzender:Vorsitzender Richter am Landgericht Holtzmann¹Stellvertretender Vorsitzender und zweiter Richter:(§ 76 Absatz 6 Satz 1 GVG):

Vorsitzender Richter am Landgericht Neidel

und, falls dieser verhindert:

¹ mit 0,3; zugleich 2. Strafkammer

Stellvertretender Vorsitzender und zweiter Richter:

Richter am Landgericht Dr. Buckolt

9. Strafkammer:Sachgebiet:

- 1.1. Erstinstanzliche Strafsachen – ohne Bußgeld-, Jugend- und die bei der Jugendkammer anfallenden Jugendschutzsachen, Wirtschaftsstrafsachen, Schwurgerichtssachen – mit den Endziffern: 1, 7, 05, 12, 22, 35, 42, 55, 82, 92
- 1.2. Aufgaben der Jugendkammer nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 StPO sowie sonstige erstinstanzliche Strafsachen nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 1. Strafkammer
- 1.3. Erstinstanzliche Strafsachen nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 7. Strafkammer war
- 1.4. Erstinstanzliche Strafsachen nach der dritten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 2. Strafkammer war

Sitzungstage:

Montag und Mittwoch, wobei an jedem ersten Mittwoch im Monat auch Sitzungen der Jugendkammer stattfinden

Besetzung:Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Bergmann¹

Stellvertretender Vorsitzender:

Richter am Landgericht Dr. Schmitt-Kästner

Beisitzer:

Richter am Landgericht Dr. Schmitt-Kästner²

Richter Metz³

¹ mit 0,7; zugleich 7. Zivilkammer

² mit 0,5; zugleich 9. Zivilkammer und Verwaltung

³ mit 0,4; zugleich 5. Zivilkammer

Strafvollstreckungskammer:

Sachgebiet: Alle in die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer gemäß § 78a GVG fallenden Verfahren.

Besetzung: Vorsitzender:
Vorsitzender Richter am Landgericht Wellenkötter¹

Stellvertretende Vorsitzende:
Richterin am Landgericht Rempel

Beisitzer:
Richterin am Landgericht Rempel²
Richterin Karimpur³
Richter Schindler⁴

¹ mit 0,3; zugleich 1. Strafkammer

² mit 0,1; zugleich 1. Strafkammer

³ mit 0,3; zugleich 4. Zivilkammer und 5. Strafkammer

⁴ mit 0,4; zugleich 9. Zivilkammer

B) Allgemeine Bestimmungen zur Zuständigkeit

I. Zuständigkeit in Zivilsachen:

1. Sämtliche Neueingänge in Zivilsachen werden sofort der Eingangsstelle vorgelegt. Die Eingangsstelle versieht die Neueingänge – unabhängig von deren Inhalt – in der Reihenfolge der Vorlage mit dem Tagesdatum und einer fortlaufenden Kennzahl, die täglich neu beginnt. Neueingänge, die der Eingangsstelle gleichzeitig vorgelegt werden, erhalten aufeinanderfolgende Kennzahlen nach der Reihenfolge der Bearbeitung. Die so gekennzeichneten Neueingänge werden unverzüglich an die Verteilungsstelle abgegeben, die räumlich und personell von der Eingangsstelle getrennt ist.
2. Die Verteilung der Neueingänge auf die Kammern erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Verfahren, die einer Spezialzuständigkeit nach § 72a GVG unterfallen, werden der Kammer zugewiesen, die nach den Regelungen in Abschnitt A) zuständig ist.

Soweit eine Spezialzuständigkeit nicht begründet ist, bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Reihenfolge des Eingangs im Turnussystem.

Verfahren der allgemeinen erstinstanzlichen Zivilkammern werden in einem Stammturnus „Zivil“ erfasst, Verfahren der Kammern für Handelssachen in dem gesonderten Stammturnus „KFH“.

Maßgeblich für die Verteilung der nicht unter eine Spezialzuständigkeit fallenden Sachen ist der Stand der den einzelnen Kammern zugewiesenen Punktekonto. Bei gleichen Punkteständen im Zeitpunkt der Zuteilung ist die Kammer mit der niedrigeren Kennzeichnung zuständig (z.B. die 2. Zivilkammer vor der 3. Zivilkammer).

Jedem Verfahren wird hierzu ein nach dem Gegenstand des Verfahrens bestimmter Wert (W) zugewiesen. Dieser Wert wird durch die Arbeitskraftanteile (AKA) der Kammer, wie sie in Teil A ausgewiesen sind, dividiert; hieraus errechnen sich Zuweisungspunkte ($ZP = W : AKA$). Nach jeder Division wird auf zwei Dezimale gerundet.

Nach der Reihenfolge der Kennzeichnung der Eingangsstelle werden die Neueingänge jeden Tages erfasst. Verfahren, die einer Spezialzuständigkeit unterfallen, werden der jeweilig zuständigen Kammer zugewiesen und dieser die für das Verfahren ermittelten Zuweisungspunkte gutgeschrieben. Verfahren, die keiner Spezialzuständigkeit unterfallen, werden der Kammer zugeteilt, die im Zeitpunkt der Zuteilung im Stammturnus den niedrigsten Punktestand hat. Dabei werden auch Zuweisungspunkte, die eine Kammer im Sonderturnus erhalten hat, dieser im Stammturnus zugerechnet und zwar nach dem für den Stammturnus jeweils geltenden Arbeitskraftanteil der Kammer.

Die zum 31.12.2022 erreichten Punktestände werden auf den 01.01.2023 übertragen.

In der Zeit vom 01.01.2023 bis einschließlich 20.01.2023 werden alle neu eingehenden allgemeinen erstinstanzlichen Zivilsachen ohne Anrechnung auf den Eingangsturnus der 9. Zivilkammer zugewiesen.

3. Die Werte der Zivilgeschäfte werden wie folgt festgelegt

Zivilsachen 2. Instanz	10
Beschwerden nach dem FamFG sowie Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz	7
Sonstige Beschwerden und Zwangsvollstreckungsbeschwerden	3
Streitigkeiten aus Bank-und Finanzgeschäften (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG)	10
Streitigkeiten aus Bau-und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG)	21
Streitigkeiten aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG) einschließlich diesbezüglicher Amtshaftungsansprüche	21
Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG)	13
Erbrechtliche Streitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG)	13

Insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz gem. § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG	13
Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen gem. § 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG	10
sonstige Zivilsachen und OH-Sachen	10

4. Im Stammturnus KFH hat jedes Verfahren den Wert 10.
5. a) Bei Verweisung/Abgabe von außerhalb an das Landgericht Gießen und bei Verweisung/Abgabe innerhalb des Landgerichts sind die Verfahren wie Neueingänge zu behandeln und deshalb unverzüglich der Eingangsstelle vorzulegen. Der abgebenden Kammer werden die für die Sache gutgeschriebenen Zuweisungspunkte abgezogen und der übernehmenden Kammer gutgeschrieben.
 - b) Wird ein Verfahren, das vor dem 01.01.2023 eingegangen ist, nach dem 01.01.2023 an eine andere Zivilkammer abgegeben, so erfolgen die Buchungen nach Maßgabe von vorstehender Ziffer a) mit folgender Besonderheit: Bei der abgebenden Kammer wird für die ursprünglichen Gutschriften die Punktzahl abgezogen, die sich aus dem Wert = 10, geteilt durch den aktuellen Arbeitskraftanteil der abgebenden Kammer ergibt.
 - c) Nach Prozesstrennung gemäß § 145 ZPO wird das neu entstehende Verfahren für die betreffende Kammer ohne Wert erfasst.
6. Für eine durch ein Rechtsmittelgericht aufgehobene und zurückverwiesene Sache bleibt die Kammer zuständig, die früher in der Sache entschieden hat.

Werden an ein anderes Gericht verwiesene Sachen an das Landgericht Gießen zurückverwiesen oder an andere Gerichte abgegebene Verfahren von diesem nicht übernommen, so ist für die weitere Bearbeitung die verweisende bzw. abgebende Kammer zuständig.

Im Falle der Gerichtsstandbestimmung nach § 36 Nr. 5 und 6 ZPO bleibt die bisherige Kammer zuständig.

In allen diesen Fällen wird das Verfahren durch Wiedereröffnung des bisherigen Aktenzeichens unter diesem Aktenzeichen weitergeführt.

7. Erledigte Sachen, die später zu einer weiteren Bearbeitung Anlass geben (z.B. Kostenfestsetzungsverfahren, Anträge nach § 890 ZPO) sind von der Kammer zu bearbeiten, die bei Erledigung der Sache zuständig war.
8. Wurde eine Kammer, die nach den vorstehenden Regelungen zuständig wäre, aufgelöst, so ist die Kammer zuständig, der die entsprechenden Geschäfte der aufgelösten Kammer übertragen wurden.
9. Eine mehrfach als Neueingang eingetragene Sache bleibt der für die niedrigere Ordnungsnummer zuständigen Kammer zugewiesen.
10. Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuweisung der danach zugeeilten Sachen nicht berührt.
11. Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO ist für die bei der
 - 1. Zivilkammer anhängigen Verfahren der Vorsitzende der 7. Zivilkammer
 - 2. Zivilkammer anhängigen Verfahren die Vorsitzende der 5. Zivilkammer
 - 3. Zivilkammer anhängigen Verfahren der Vorsitzende der 4. Zivilkammer
 - 4. Zivilkammer anhängigen Verfahren der Vorsitzende der 3. Zivilkammer
 - 5. Zivilkammer anhängigen Verfahren der Vorsitzende der 2. Zivilkammer
 - 7. Zivilkammer anhängigen Verfahren der Vorsitzende der 1. Zivilkammer
 - 9. Zivilkammer anhängigen Verfahren der Vorsitzende der 2. Zivilkammer
 - 1. Kammer für Handelssachen anhängigen Verfahren der stellvertretende Vorsitzende der 1. Kammer für Handelssachen
 - 2. Kammer für Handelssachen anhängigen Verfahren der stellvertretende Vorsitzende der 2. Kammer für Handelssachen.

Für von dieser Regelung nicht erfasste Verfahren ist Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO Vorsitzender Richter am Landgericht Schrader.

Die Vertretung der Güterichter bestimmt sich nach den allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt D) über die Vertretung in Zivilsachen.

II. Zuständigkeit in Strafsachen

1. Soweit sich in Strafsachen die Zuständigkeit einzelner Kammern nach Endziffern bestimmt, werden diese wie folgt festgelegt:

Sämtliche Neueingänge in Strafsachen werden sofort der Eingangsstelle vorgelegt. Die Eingangsstelle versieht die Neueingänge – unabhängig von deren Inhalt und unabhängig vom Registerstand der Verteilungsstelle – in der Reihenfolge der Vorlage mit dem Tagesdatum, Uhrzeit und einer fortlaufenden Kennzahl, die täglich neu beginnt. Ferner vorzulegen und in der oben geschilderten Weise zu behandeln sind Berufungssachen nach Aufhebung eines Urteils der 4. Strafkammer und der ersten Zurückverweisung nach § 354 Abs. 2 StPO.

Neueingänge, die der Eingangsstelle gleichzeitig vorgelegt werden, werden in der aufsteigenden Reihenfolge des Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft, beginnend mit dem niedrigsten Jahrgang, ohne Berücksichtigung der Dezernatskennzahl der Staatsanwaltschaft (z.B. 5 Js ...) erfasst.

Die so gekennzeichneten Neueingänge werden unverzüglich an die Verteilungsstelle abgegeben, die räumlich und personell von der Eingangsstelle getrennt ist.

Die Verteilungsstelle sondert alle Sachen aus, die zur Zuständigkeit einer Jugendkammer, Wirtschaftsstrafkammer oder eines Schwurgerichts gehören, sowie Wiederaufnahmeverfahren und zurückverwiesene erstinstanzliche Strafsachen sowie Berufungssachen nach Aufhebung und wiederholter Zurückverweisung nach § 354 Abs. 2 StPO.

Die danach verbleibenden erstinstanzlichen Strafsachen und Berufungssachen versieht die Verteilungsstelle mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer und zwar getrennt nach

- erstinstanzlichen Strafsachen
 - bei Haftsachen (erstinstanzliche Strafsachen, bei denen sich mindestens ein Be- oder Angeschuldigter bei Eingang der Antrags- oder Anklageschrift bei Gericht in dieser Sache in vollzogener einstweiliger Unterbringung oder vollzogener Untersuchungshaft befindet, wobei eine Unterbrechung durch den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe außer Betracht bleibt) ursprünglich beginnend mit der Ordnungsnummer 5000 fortlaufend über den Jahreswechsel

- bei den übrigen erstinstanzlichen Strafsachen ursprünglich beginnend mit der Ordnungsnummer 1 fortlaufend über den Jahreswechsel
- Berufungssachen
 - bei Berufungen gegen Urteile des Strafrichters ursprünglich beginnend mit der Ordnungsnummer 1000 fortlaufend über den Jahreswechsel
 - bei Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts ursprünglich beginnend mit der Ordnungsnummer 2000 fortlaufend über den Jahreswechsel
- Berufungssachen nach Aufhebung eines Urteils der 4. Strafkammer und erster Zurückverweisung nach § 354 Abs. 2 StPO
 - bei Berufungen gegen Urteile des Strafrichters ursprünglich beginnend mit der Ordnungsnummer 3000 fortlaufend über den Jahreswechsel
 - bei Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts ursprünglich beginnend mit der Ordnungsnummer 4000 fortlaufend über den Jahreswechsel

Für die Zuständigkeiten der einzelnen Kammern sind die Endziffern der Ordnungsnummern maßgebend.

Legt die Verteilungsstelle einer Kammer mit Sonderzuständigkeit irrtümlich eine Sache vor, die zur Zuständigkeit einer Strafkammer gehört, deren Zuständigkeit sich nach Endziffern bestimmt, legt die/der Vorsitzende der Kammer die Sache unverzüglich der Eingangsstelle zur Vergabe der nächstbereiten Kennzahl vor.

Wird eine Sache durch eine übergeordnete Kammer nach den §§ 209 Abs. 1, 209a StPO vor einer allgemeinen Strafkammer eröffnet, legt die/der Vorsitzende der eröffnenden Kammer die Sache unverzüglich der Eingangsstelle zur Vergabe der nächstbereiten Kennzahl vor.

2. Die mit dem Eingang einer Sache einmal begründete Zuständigkeit bleibt grundsätzlich für die Gesamtdauer des Verfahrens bestehen. Diese Regelung gilt nicht für die Beschwerdesachen und soweit sich eine Sonderzuständigkeit ergibt.
3. Geht bei einer Strafkammer eine Sache gegen einen Angeschuldigten ein, gegen den bereits ein anderes Verfahren bei einer anderen Strafkammer anhängig ist und liegen die Voraussetzungen für eine Verbindung vor, so erfolgt die Verbindung bei der Kammer, die das frühere Verfahren bearbeitet.

4. Erledigte Sachen, die später zu einer weiteren Bearbeitung Anlass geben, sind von der Kammer zu bearbeiten, die bei Erledigung der Sache zuständig war.
5. Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuweisung der danach zuge-
teilten Sachen nicht berührt.
6. Wird eine Strafsache, die vorher erstinstanzlich bei einem anderen Landgericht an-
hängig war, von dem Bundesgerichtshof an das Landgericht Gießen zurückverwie-
sen, so ist die Kammer zuständig, die das Verfahren zu bearbeiten hätte, falls es ein
Neueingang wäre.
7. Die Zuständigkeit für eine bei der allgemeinen Strafkammer als Jugendschutzkam-
mer anhängig werdende Strafsache richtet sich nach dem Turnus (Ordnungsnum-
mer).

III.

Soweit die Zuständigkeit nach Buchstaben geregelt ist, gilt für die Bezeichnung des Namens der Eigennamen (nicht Vorname). Adelsbezeichnungen und andere Zusätze wie Graf, Freiherr, Baron, von, de, St. und dergleichen bleiben unberücksichtigt; dies gilt auch für Vorsilben, Abstammungs- und Stammesbezeichnungen wie Abu, Al, Ali, Ben, Bin, El, Ibn, Mac, Mc, O' und zwar unabhängig davon, ob sie klein oder groß oder ob sie mit dem Stammesnamen verbunden geschrieben werden oder nicht. Maßgeblich ist allein der Anfangsbuchstabe des Stammesnamens, z.B. El-Ayachi = A.

Bei Personen, die keinen Familiennamen führen und deren Namen sich aus mehreren Vornamen (z.B. eigener Vorname, Vorname des Vaters und Vorname des Großvaters) zusammensetzt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Vaters.

IV.

Für die bis zum 31.12.2022 eingegangenen Sachen bleibt es bei der durch die bisherige Geschäftsverteilung begründeten Zuständigkeit, soweit oben nicht anderes bestimmt wird.

V.

Wenn die Auslegung des Geschäftsverteilungsplans zu Zweifeln Anlass gibt oder wenn dieser Lücken enthält, entscheidet das Präsidium des Landgerichts mit bindender Wirkung für die beteiligten Kammern.

C) Ergänzungsrichterregelung

Im Falle des § 192 Abs. 2 GVG sind unter Berücksichtigung des § 29 DRiG zur Teilnahme an der Hauptverhandlung berufen:

1. Bei Besetzung mit zwei Berufsrichtern zunächst die weiteren Beisitzer der Strafkammer in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter
2. Im Übrigen werden zu Ergänzungsrichtern in der genannten Reihenfolge herangezogen:

Richterin Lischeck

Richterin am Landgericht Kassel

Richterin am Landgericht Kanzler

3. Sind diese verhindert, wird zur Teilnahme an der Hauptverhandlung mit Ausnahme der Präsidentin der im Zeitpunkt der Anordnung dienstjüngste Richter herangezogen, wenn er nicht bereits mit einem ausgewiesenen Arbeitskraftanteil einer Strafkammer zugeteilt ist, bei Verhinderung der jeweils nächst dienstjüngste. Bei gleichem Dienstalter nach § 20 DRiG entscheidet das Lebensalter, wobei der Lebensjüngere dem Lebensälteren vorgeht.

Von der Ergänzungsrichtertätigkeit ausgenommen bleiben alle Richter, die innerhalb der zurückliegenden zwei Jahre bereits als Ergänzungsrichter berufen waren und länger als drei Monate an der Hauptverhandlung teilgenommen haben. Für Richter, die zum Zeitpunkt des Schlusses dieser Hauptverhandlung mit Arbeitskraftanteilen bis zu einschließlich 0,5 ihren Dienst versehen, gilt an Stelle der zwei Jahre eine Vier-Jahres-Frist. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn der Fristen ist der Schluss der Hauptverhandlung, maßgeblich für das Ende der Fristen ist der Beginn der Hauptverhandlung, für die die Heranziehung erfolgt; §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB gelten entsprechend.

Die Tätigkeit des Ergänzungsrichters geht jeder anderen dienstlichen Verpflichtung vor, mit Ausnahme einer bereits terminierten strafrechtlichen Hauptverhandlung an demselben Tag.

Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter führt in der Zivilkammer, der der betroffene Richter zugewiesen ist, zur Reduzierung des Arbeitskraftanteils um 0,1 ab dem Beginn der Hauptverhandlung. Ist der betroffene Richter mehreren Zivilkammern zugewiesen, erfolgt die Reduzierung in der Zivilkammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer. Die Reduzierung der Arbeitskraft endet bei Beendigung der Hauptverhandlung in der ersten Monatshälfte mit Ablauf des 15. des jeweiligen Monats und bei Beendigung der Hauptverhandlung in der zweiten Monatshälfte mit Ablauf des letzten Kalendertags des jeweiligen Monats.

Bei Richtern, die bereits vor dem 01.01.2023 als Ergänzungsrichter für eine noch über den 31.12.2022 hinaus andauernde Hauptverhandlung herangezogenen worden sind, findet die Regelung des vorstehenden Absatzes zur Reduzierung des Arbeitskraftanteils um 0,1 ab dem 01.01.2023 Anwendung.

D) Vertretungsregelung

Für die Vertretung von Mitgliedern der Kammer gilt – soweit eine ausdrückliche Vertretungsregelung nicht getroffen ist oder diese nicht ausreicht – das Folgende:

1. Die Vertretung der Vorsitzenden bestimmt sich nach § 21f Abs. 2 GVG.
2. Sind überzählige Beisitzer vorhanden, so vertreten sich die Beisitzer einer Kammer in erster Linie gegenseitig gemäß der Bestimmung in dem Geschäftsverteilungsplan der jeweiligen Kammer
3. Soweit diese Vertretungsregelung nicht ausreicht, vertreten, mit Ausnahme der Präsidentin des Landgerichts, im Falle der Verhinderung in Zivilsachen:

die Richter der 1. Zivilkammer
die Richter der 7. Zivilkammer;

die Richter der 2. Zivilkammer
die Richter der 5. Zivilkammer;

die Richter der 3. Zivilkammer
die Richter der 4. Zivilkammer;

die Richter der 4. Zivilkammer
die Richter der 3. Zivilkammer;

die Richter der 5. Zivilkammer
die Richter der 9. Zivilkammer;

die Richter der 7. Zivilkammer
die Richter der 1. Zivilkammer;

die Richter der 9. Zivilkammer
die Richter der 2. Zivilkammer.

- 3.1 Soweit nach der vorbestimmten Vertretungsregelung eine Kammer einen Vertreter zu stellen hat, sind unter Berücksichtigung des § 29 DRiG die Beisitzer nacheinander in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem nach Lebensjahren jüngsten und sodann die Vorsitzenden Richter in der gleichen Reihenfolge zur Vertretung berufen.
- 3.2 Soweit die Vertretungsregelung für die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen nicht ausreicht, sind die Vorsitzenden der 2., 3., 4., 5. und 9. Zivilkammer in dieser Reihenfolge zur Vertretung berufen.
- 3.3 Die Handelsrichter einer Kammer vertreten sich gemäß der Bestimmung des Vorsitzenden gegenseitig.
- 3.4 Soweit diese Vertretungsregelung nicht ausreicht, vertreten im Falle der Verhinderung die Handelsrichter der 1. Kammer für Handelssachen die Handelsrichter der 2. Kammer für Handelssachen und umgekehrt. Zu diesem Vertretungsdienst sind die Handelsrichter der Kammer, die einen Vertreter zu stellen hat, in der Reihenfolge ihrer Benennung in diesem Geschäftsverteilungsplan berufen.
4. Zur Vertretung in Strafsachen sind – mit Ausnahme der Präsidentin des Landgerichts – die Richter nach den nachstehenden Regelungen berufen:

- 4.1 Für die Vertretung verhinderter Richter in Hauptverhandlungen sind unter Berücksichtigung des § 29 DRiG die Richter wie folgt zuständig: zunächst die beisitzenden Richter und sodann die Vorsitzenden Richter und sodann der Vizepräsident des Landgerichts. Zum Vertreter berufen ist jeweils zunächst der dienstjüngste, bei gleichem Dienstalder an Lebensjahren jüngste Richter. Zuständig ist für den ersten Vertretungsfall der nach dem vorstehenden Satz zuerst berufene Richter. Danach setzt sich die Zuständigkeit für jede weitere Vertretung mit dem jeweils nächsten Richter der Vertreterkette fort.
- 4.1.1 Ist ein nach dieser Regelung zur Vertretung berufener Richter verhindert, so ist er für den nächsten Vertretungsfall zuständig. Das gilt auch im Fall wiederholter Verhinderung
- 4.1.2 Ein Richter, der nach dieser Regelung im laufenden Kalenderjahr bereits einmal zur Vertretung herangezogen wurde, scheidet aus der Vertreterkette aus und ist erst dann wieder zur Vertretung zuständig, wenn sämtliche nach dieser Regelung zur Vertretung berufenen Richter bereits einmal zur Vertretung herangezogen worden sind oder aber an der Vertretung verhindert sind. Für Richter, die im laufenden Kalenderjahr nur mit einer Arbeitskraft von bis einschließlich 0,5 tätig sind, gilt die Regel entsprechend mit der Maßgabe, dass neben der Heranziehung im laufenden Kalenderjahr auch die Heranziehung im Vorjahr zu berücksichtigen ist.

In diesen Fällen bestimmt sich die Reihenfolge der Vertretung wiederum nach Satz 1 des vorstehenden Absatzes. Die über ein Kalenderjahr hinausgehende Teilnahme an Fortsetzungsverhandlungen wird nur als Vertretung im Jahr des Sitzungsbeginns gewertet.

Ein Richter gilt als herangezogen, wenn er an der Hauptverhandlung teilgenommen hat.

Als Vertretungstätigkeit gilt auch die Heranziehung als Ergänzungsrichter.

In diesem Fall wird die über ein Kalenderjahr hinausgehende Teilnahme an Fortsetzungsverhandlungen auch als Vertretung im neuen Kalenderjahr gewertet.

- 4.1.3 Ist die Verhinderung eines nach dieser Regelung zur Vertretung berufenen Richters festgestellt worden, so bleibt der daraufhin zum Vertreter bestimmte Richter auch dann Vertreter, wenn der Grund der Verhinderung des zunächst berufenen Richters später entfällt.

- 4.1.4 Werden am selben Tag mehrere Vertretungen erforderlich, richtet sich die Reihenfolge der Inanspruchnahme aufsteigend nach der Ordnungsziffer der in diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Kammern.
- 4.1.5 Sind sämtliche zur Vertretung berufene Richter verhindert, so gilt die Vertretungsregelung gemäß Ziffer 4.1 nunmehr mit der Maßgabe, dass Sitzungen in Zivilsachen, Anhörungen in Strafvollstreckungs- und Strafvollzugssachen und Ausbildungstätigkeiten nicht als Verhinderungsgründe gelten.
- 4.1.6 Im Laufe des Kalenderjahres bei dem Landgericht tätig werdende Richter werden nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 4.1 für die Vertretung zuständig.

4.2 Im Übrigen vertreten im Falle der Verhinderung:

die Richter der 1. Strafkammer
die Richter der 5. Strafkammer;

die Richter der 5. Strafkammer
die Richter der 1. Strafkammer;

die Richter der 2. Strafkammer
die Richter der 7. Strafkammer;

die Richter der 7. Strafkammer
die Richter der 2. Strafkammer;

die Richter der 6. Strafkammer
die Richter der 9. Strafkammer;

die Richter der 9. Strafkammer
die Richter der 6. Strafkammer;

die Richter der 1. Strafkammer
die Richter der Strafvollstreckungskammer.

Soweit nach der vorstehenden Vertretungsregelung eine Strafkammer einen Vertreter zu stellen hat, sind unter Berücksichtigung des § 29 DRiG zunächst die Beisitzer nacheinander in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem nach Lebensjahren jüngsten und sodann die Vorsitzenden in der gleichen Reihenfolge zur Vertretung berufen.

4.3 Richter, die nur mit einem Teil ihrer Arbeitskraft dem Landgericht zugewiesen sind, im Übrigen einem anderen Gericht, werden zur Vertretung nach den Ziffern 4.1 und 5. nicht herangezogen.

5. Im Übrigen sind, soweit die Vertretungsregelung in den Ziffern 3. und 4. nicht ausreicht – mit Ausnahme der Präsidentin des Landgerichts – berufen:

Unter Berücksichtigung des § 29 DRiG zunächst die beisitzenden Richter und sodann die Vorsitzenden Richter, und zwar jeweils der dienstjüngste, bei gleichem Dienstalter der an Lebensjahren jüngste Richter.

6. Soweit ein Richter mehreren Kammern angehört und von diesen mehreren Kammern gleichzeitig zu einem Termin benötigt wird, geht die Tätigkeit in der Strafkammer vor; unter den Strafkammern haben zunächst die Schwurgerichtskammern, dann die Wirtschaftsstrafkammern den Vorrang.

Im Übrigen beginnt die Reihenfolge der Inanspruchnahme bei der zuerst in diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Kammer.

Gießen, den 09.12.2022

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS

Schmidt-Nentwig

Dr. Bergmann

Bremer

Enders-Kunze

Dr. Exler

Wellenkötter

Beschluss
(1. Änderung der Geschäftsverteilung 2023)

Herr Jochen Ruths wurde zum 01.02.2023 für die Dauer von fünf Jahren als neuer Handelsrichter bei dem Landgericht Gießen ernannt. Mit Ablauf des 31.01.2023 ist Herr Mark Philippi aus der 1. Kammer für Handelssachen ausgeschieden.

Aus diesem Anlass wird mit Wirkung vom 01.02.2023 bestimmt:

Herr Mark Philippi scheidet aus der 1. Kammer für Handelssachen aus. Weiterer Handelsrichter der 1. Kammer für Handelssachen ist Herr Jochen Ruths.

Gießen, den 01.02.2023

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS

Schmidt-Nentwig

Bremer

Dr. Buckolt

Enders-Kunze

Hainmüller

Kleineberg

Wellenkötter

Beschluss **(2. Änderung der Geschäftsverteilung 2023)**

Richterin Knauf ist am 16.03.2023 zur Richterin am Landgericht ernannt worden.

Richter am Landgericht Dr. Buckolt wurde mit Wirkung zum 03.04.2023 zum Vorsitzenden Richter am Landgericht ernannt.

Richterin Henrich hat ab dem 17.04.2023 einen Dienstleistungsauftrag für das Landgericht Gießen erhalten.

Aus diesem Anlass wird mit Wirkung zum 03.04.2023 bestimmt:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Buckolt scheidet mit 0,2 seiner Arbeitskraft aus der 2. Strafkammer und mit 0,3 seiner Arbeitskraft aus der 3. Zivilkammer aus und wird in diesem Umfang der 6. Strafkammer zugewiesen, deren Vorsitzender er wird. Mit 0,2 seiner Arbeitskraft bleibt er bis zum Abschluss der laufenden Hauptverhandlung in der Strafsache gegen Valentin S. u.a. (Az. 2 KLS - 705 Js 15013/12) Mitglied der 2. Strafkammer.

Richterin am Landgericht Krampe wird stellvertretende Vorsitzende der 2. Strafkammer.

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Lessing scheidet mit 0,1 seiner Arbeitskraft aus der 6. Strafkammer aus und wird in diesem Umfang der 9. Zivilkammer zugewiesen.

Richter am Landgericht Dr. Schmitt-Kästner scheidet aus der 9. Zivilkammer aus.

Richterin am Landgericht Knauf scheidet mit 0,2 ihrer Arbeitskraft aus der 4. Zivilkammer aus und wird in diesem Umfang der 6. Strafkammer zugewiesen, deren stellvertretende Vorsitzende sie wird. Sie wird zudem stellvertretende Vorsitzende der 9. Zivilkammer.

Richter Schindler scheidet mit 0,4 seiner Arbeitskraft aus der Strafvollstreckungskammer aus und wird mit 0,3 seiner Arbeitskraft der 6. Strafkammer und mit 0,1 seiner Arbeitskraft der 9. Zivilkammer zugewiesen.

Richterin Bastian scheidet mit 0,2 ihrer Arbeitskraft aus der 3. Zivilkammer aus und wird in diesem Umfang der 2. Strafkammer zugewiesen.

Zudem wird mit Wirkung zum 17.04.2023 bestimmt:

Richterin Henrich wird mit 0,5 ihrer Arbeitskraft der 3. Zivilkammer zugewiesen.

Gießen, den 03.04.2023

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS

Schmidt-Nentwig

Enders-Kunze

Dr. Buckolt

Hainmüller

Kleineberg

Wellenkötter

Beschluss **(3. Änderung der Geschäftsverteilung 2023)**

Im Hinblick auf den Umfang des am 29.03.2023 bei der 5. Strafkammer (große Strafkammer und Schwurgericht) eingegangenen Verfahrens gegen Stjepko T. u. a. (Az. 5 KLS - 599 Js 19032/22), das sich gegen vier in Untersuchungshaft befindliche Angeeschuldigte richtet, und im Hinblick auf die bereits in der Kammer anhängigen sowie zu erwartenden Schwurgerichtshafthsachen droht kurzfristig eine Überlastung der Kammer.

Aus diesem Anlass wird mit Wirkung zum 07.04.2023 bestimmt:

Die Endziffern der ab dem 07.04.2023 neu eingehenden erstinstanzlichen Strafsachen der großen Strafkammern werden wie folgt neu verteilt:

- 2. Strafkammer: 6, 20, 72, 82
- 5. Strafkammer: -
- 6. Strafkammer: 4, 9, 10, 22, 50, 62, 80
- 7. Strafkammer: 3, 8, 00, 15, 25, 30, 40, 52, 60, 75, 92
- 9. Strafkammer: 1, 7, 02, 05, 12, 32, 35, 42, 45, 55, 65, 70, 85, 90, 95

Gießen, den 06.04.2023

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS

Schmidt-Nentwig

Bremer

Dr. Buckolt

Hainmüller

Wellenkötter

Beschluss **(4. Änderung der Geschäftsverteilung 2023)**

Richter Höbel erhält ab dem 10.05.2023 einen Dienstleistungsauftrag für das Landgericht Gießen.

Richterin Meisinger erhält ab dem 01.06.2023 einen Dienstleistungsauftrag für das Landgericht Gießen.

Richter am Landgericht Dr. Schmitt-Kästner befindet sich in der Zeit vom 09.06.2023 bis zum 08.08.2023 in Elternzeit.

Aus diesem Anlass wird mit Wirkung zum 10.05.2023 bestimmt:

Richter Höbel wird mit jeweils 0,3 seiner Arbeitskraft der 5. Strafkammer und der 9. Zivilkammer sowie mit 0,4 seiner Arbeitskraft der Strafvollstreckungskammer zugewiesen.

Richter am Landgericht Forkel scheidet aus der 5. Strafkammer aus, bleibt aber bis zum Abschluss der laufenden Hauptverhandlungen in den Strafsachen gegen Olaf C. u. a. (Az. 5 Ks - 401 Js 15083/20), gegen Ioseb P. u. a. (Az. 5 Ks - 401 Js 7296/22) sowie gegen Giorgian V. (Az. 5 Ks - 304 Js 18690/22) mit 0,3 seiner Arbeitskraft Mitglied der 5. Strafkammer.

Richterin am Landgericht Karimpur wird stellvertretende Vorsitzende der 5. Strafkammer.

Zudem wird mit Wirkung zum 01.06.2023 bestimmt:

Richterin Meisinger wird mit 1,0 ihrer Arbeitskraft der 4. Zivilkammer zugewiesen.

Richterin am Landgericht Knauf scheidet mit 0,5 ihrer Arbeitskraft aus der 4. Zivilkammer aus und wird mit 0,1 ihrer Arbeitskraft der 6. Strafkammer sowie mit 0,4 ihrer Arbeitskraft der 9. Zivilkammer zugewiesen.

Richterin am Landgericht Karimpur scheidet mit 0,2 ihrer Arbeitskraft aus der 4. Zivilkammer aus und wird in diesem Umfang der 5. Strafkammer zugewiesen.

Richter Schindler scheidet mit 0,1 seiner Arbeitskraft aus der 9. Zivilkammer aus und wird in diesem Umfang der 6. Strafkammer zugewiesen.

Aus dem Dezernat Knauf in der 4. Zivilkammer werden sämtliche Zivilsachen (mit Ausnahme der Spezialsachen) der 9. Zivilkammer zugewiesen.

Die ab dem 01.06.2023 135 neu eingehenden allgemeinen erstinstanzlichen Zivilsachen werden ohne Anrechnung auf den Eingangsturnus der 9. Zivilkammer zugewiesen.

Schließlich wird mit Wirkung zum 09.06.2023 bestimmt:

Richter am Landgericht Dr. Schmitt-Kästner scheidet aus der 9. Strafkammer aus.

Richterin am Landgericht Hainmüller wird mit 0,1 ihrer Arbeitskraft der 9. Strafkammer zugewiesen, deren stellvertretende Vorsitzende sie wird.

Die Endziffern der ab dem 09.06.2023 neu eingehenden erstinstanzlichen Strafsachen der großen Strafkammern werden wie folgt neu verteilt:

2. Strafkammer: 6, 12, 42, 70, 82

5. Strafkammer: -

6. Strafkammer: 4, 9, 02, 22, 50, 62, 72, 80, 92

7. Strafkammer: 3, 8, 00, 10, 15, 25, 30, 35, 40, 52, 60, 75, 85, 90

9. Strafkammer: 1, 7, 05, 20, 32, 45, 55, 65, 95

Gießen, den 08.05.2023

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS

Schmidt-Nentwig

Bremer

Dr. Buckolt

Enders Kunze

Hainmüller

Kleineberg

Wellenkötter

Beschluss

(5. Änderung der Geschäftsverteilung 2023)

Die dem Richter am Landgericht Dr. Schmitt-Kästner bewilligte Elternzeit endet am 08.08.2023.

Aus diesem Anlass wird mit Wirkung zum 09.08.2023 bestimmt:

Richter am Landgericht Dr. Schmitt-Kästner wird mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5 der 9. Strafkammer zugewiesen.

Er wird stellvertretender Vorsitzender der 9. Strafkammer.

Richterin am Landgericht Hainmüller scheidet mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1 aus der 9. Strafkammer aus und wird in diesem Umfang der 1. Zivilkammer zugewiesen.

Die Endziffern der ab dem 09.08.2023 neu eingehenden erstinstanzlichen Strafsachen der großen Strafkammern werden wie folgt verteilt:

- 2. Strafkammer: 6, 20, 72, 82
- 5. Strafkammer: -
- 6. Strafkammer: 4, 9, 10, 22, 50, 62, 80
- 7. Strafkammer: 3, 8, 00, 15, 25, 30, 40, 52, 60, 75, 92
- 9. Strafkammer: 1, 7, 02, 05, 12, 32, 35, 42, 45, 55, 65, 70, 85, 90, 95

Gießen, den 07.08.2023

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS

Schmidt-Nentwig

Bremer

Dr. Buckolt

Enders-Kunze

Wellenkötter

Beschluss **(6. Änderung der Geschäftsverteilung 2023)**

Richterin Meisinger scheidet mit Ablauf des 08.10.2023 aus dem Dienst aus.

Richterin kraft Auftrags Walendsius hat ab dem 16.10.2023 mit einem Arbeitskraftumfang von 0,5 einen Dienstleistungsauftrag für das Landgericht Gießen erhalten.

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Exler ist mit einem Arbeitskraftumfang von nunmehr 0,5 für den Bezirksrichterrat freigestellt.

Mit dem Abschluss des Strafverfahrens gegen Valentin S. u.a. vor der 2. Strafkammer (Az. 2 Ks - 705 Js 15013/12) sind 0,2 der Arbeitskraft des Vorsitzenden Richters am Landgericht Dr. Buckolt freigeworden.

Der Arbeitskraftumfang des Vorsitzenden Richters am Landgericht Söhnel reduziert sich ab dem 01.11.2023 auf 0,5.

Die 5. Strafkammer (große Strafkammer und Schwurgericht) ist überlastet. Aktuell sind bei der Strafkammer 13 Verfahren anhängig, wobei davon in sieben Verfahren gegen die Angeklagten Untersuchungshaft vollstreckt wird. In zwei der Haftsachen richten sich die umfangreichen Anklagevorwürfe gegen drei bzw. vier Angeklagte. Bereits mit Beschluss vom 06.04.2023 hat das Präsidium als Reaktion auf eine drohende Überlastung die 5. Strafkammer von dem Eingang erstinstanzlicher Strafsachen der großen Strafkammern freigestellt, ohne dass dies zu einer maßgeblichen Entlastung geführt hätte, insbesondere, da am 19.07.2023 (Az. 5 Ks - 401 Js 9818/23) und 21.07.2023 (Az. 5 Ks - 307 Js 8602/23) zwei weitere Schwurgerichtsverfahren neu eingegangen sind. In beiden Verfahren hat gemäß § 121 StPO eine Haftprüfung durch das Oberlandesgericht wegen über sechs Monate andauernder Untersuchungshaft bereits stattgefunden. Eine Terminierung der beiden letztgenannten Verfahren ist für den Fall ihrer Eröffnung bei gleichbleibender personeller Ausstattung der 5. Strafkammer vor dem Ablauf der in § 122 Abs. 4 S. 2 StPO bestimmten Frist von weiteren drei Monaten für

eine erneute Haftprüfung durch das Oberlandesgericht nicht möglich, da die 5. Strafkammer allein in den Monaten Oktober und November 2023 derzeit bereits in vier Haftsachen Hauptverhandlungstage an 34 Tagen von 43 Arbeitstagen bestimmt hat.

Aus diesem Anlass wird mit Wirkung zum 01.10.2023 bestimmt:

Richterin am Landgericht Rempel scheidet mit 0,2 ihrer Arbeitskraft aus der 1. Strafkammer aus und wird in diesem Umfang der 5. Strafkammer zugewiesen.

Richterin am Landgericht Karimpur scheidet mit 0,3 ihrer Arbeitskraft aus der 4. Zivilkammer aus und wird mit 0,2 ihrer Arbeitskraft der 5. Strafkammer und mit 0,1 ihrer Arbeitskraft der Strafvollstreckungskammer zugewiesen.

Richter Höbel scheidet mit 0,1 seiner Arbeitskraft aus der Strafvollstreckungskammer aus und wird in diesem Umfang der 9. Zivilkammer zugewiesen.

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Buckolt wird mit 0,2 seiner in der 2. Strafkammer freigewordenen Arbeitskraft der 6. Strafkammer zugewiesen.

Das Sachgebiet der 9. Zivilkammer wird um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren (außerhalb anhängiger Rechtsstreite) erweitert, die dem Sachgebiet gemäß § 72a GVG „Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen“ zuzuordnen sind.

Die Regelungen zur Verteilung der Neueingänge auf die Zivilkammern unter B. I. 2. der Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2023 werden wie folgt neu gefasst:

Für Verfahren, die einer Spezialzuständigkeit nach § 72a GVG unterfallen und für die mehrere Kammern zuständig sind, wird jeweils ein Sonderturnus eingerichtet. Danach wird ein Sonderturnus für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren (außerhalb anhängiger Rechtsstreite), die dem Sachgebiet „Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen“ gebildet.

Verfahren der allgemeinen erstinstanzlichen Zivilkammern werden in einem Stammturnus „Zivil“ erfasst, Verfahren der Kammern für Handelssachen in dem gesonderten Stammturnus „KFH“.

Für jede an einem Turnus teilnehmende Kammer wird in dem jeweiligen Turnus ein Zuweisungspunktekonto geführt. Wird eine Sache einer Kammer zugewiesen, erhält sie im jeweiligen Stammturnus und – wenn die Zuweisung über einen Sonderturnus erfolgt ist – auch im Sonderturnus Zuweisungspunkte. Dabei werden Zuweisungspunkte, die eine Kammer im Sonderturnus erhalten hat, auch dieser im Stammturnus zugerechnet und zwar nach dem für den Stammturnus jeweils geltenden Arbeitskraftanteil der Kammer.

Nach der Reihenfolge der Kennzeichnung der Eingangsstelle werden die Neueingänge jeden Tages erfasst. Bei der Zuweisung der Neueingänge im Sonder- oder Stammturnus ist diejenige Kammer für die Sache zuständig, deren Zuweisungspunktekonto unmittelbar vor der Zuweisung in dem jeweils maßgeblichen Turnus (vorrangig Sonderturnus, sonst Stammturnus) den geringsten Punktestand aufweist. Bei gleichen Punkteständen im Zeitpunkt der Zuweisung ist die Kammer mit der niedrigeren Kennzeichnung zuständig (z.B. die 2. Zivilkammer vor der 3. Zivilkammer).

Jedem Verfahren wird hierzu ein nach dem Gegenstand des Verfahrens bestimmter Wert (W) zugewiesen. Dieser Wert wird durch die Arbeitskraftanteile (AKA) der Kammer, wie sie in Teil A ausgewiesen sind, dividiert; hieraus errechnen sich Zuweisungspunkte ($ZP = W : AKA$). Nach jeder Division wird auf zwei Dezimale gerundet.

Aus dem Dezernat Karimpur in der 4. Zivilkammer werden sämtliche Zivilsachen mit den Endziffern 0, 05, 15, 25, 45, 65, 75 und 85 der 9. Zivilkammer zugewiesen.

In der Zeit vom 01.10.2023 bis zum 31.10.2023 wird die 4. Zivilkammer von sämtlichen Neueingängen freigestellt.

Die Endziffern der ab dem 01.10.2023 neu eingehenden Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts ohne Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen werden wie folgt neu verteilt:

- 3. Strafkammer: 1, 8, 03, 19, 23, 39, 43, 63, 83
- 4. Strafkammer: 0, 2, 5, 7, 09, 29, 49, 69, 89, 99
- 8. Strafkammer: 4, 6, 13, 33, 53, 59, 73, 79, 93

Die Endziffern der ab dem 01.10.2023 neu eingehenden erstinstanzlichen Strafsachen der großen Strafkammern werden wie folgt neu verteilt:

- 2. Strafkammer: 6, 20, 82
- 5. Strafkammer: -
- 6. Strafkammer: 4, 9, 10, 22, 30, 50, 62, 72, 80, 90
- 7. Strafkammer: 3, 8, 00, 15, 25, 40, 52, 60, 75, 92
- 9. Strafkammer: 1, 7, 02, 05, 12, 32, 35, 42, 45, 55, 65, 70, 85, 95

Zudem wird mit Wirkung zum 16.10.2023 bestimmt:

Richterin kraft Auftrags Walendsius wird der 4. Zivilkammer zugewiesen.

Gießen, den 27.09.2023

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS

Dr. Bergmann

Bremer

Dr. Buckolt

Enders Kunze

Hainmüller

Kleineberg

Wellenkötter